

SportFreunde Romrod 2003 e.V.

SATZUNG

Erstellt am:	30. Juni 2004
Geändert durch Beschluss JHV am:	16. Juni 2005
Geändert durch Beschluss JHV am:	24. März 2006
Geändert durch Beschluss JHV am:	15. März 2024
Geändert durch Beschluss JHV am:	06. Februar 2026

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "SportFreunde Romrod 2003 e.V.". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist 36329 Romrod.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Eltern-Kind-Turnen, Kinderturnen und im Bereich des Jugendfußballs. Insbesondere die Jugend soll zur sportlichen Haltung auch am Leben erzogen werden. Der Verein will dabei frei sein von allen politischen, konfessionellen und gesellschaftlichen Bindungen. Hauptziel des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise auf die körperliche Erziehung der Jugend und die kulturelle Mitwirkung unserer Mitbürger einzuwirken.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Bei der Aufnahme von minderjährigen Personen müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmen.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Bei Ablehnung kann die antragstellende Person die Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Antrag

entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Vorstandssitzung(en). Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und Datenschutzordnung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft beginnt immer zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Jahresende (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig;
 - c. bei Erreichung des 18. Lebensjahres, sofern eine Mitgliedschaft für Minderjährige im Rahmen einer „Familienmitgliedschaft“ besteht.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (nur bei juristischen Personen).
4. Den Ausschluss beschließt der Vorstand
 - a. bei Verstoß gegen Zweck und Interessen des Vereins;
 - b. bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Über eine Berufung des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- I. Der Vorstand und
- II. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen, denen besondere Aufgaben erteilt werden können. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Abteilungsleiter können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen. Die Nachwahl wird den Vereinsmitgliedern mitgeteilt. Sie kann von der Mitgliederversammlung angefochten werden.

5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a. die Vertretung des Vereins nach außen;
 - b. die Koordinierung der anfallenden Arbeiten;
 - c. die Verwaltung der Vereinsfinanzen;
 - d. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Bedarf auch schriftlich, fernmündlich oder in sonstig geeigneter Weise gefasst werden.

Dem erweiterten Vorstand gehören die Fachwarte an. Die Fachwarte werden durch die Abteilungen vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ebenfalls auf 3 Jahre bestätigt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll aus, das von dem neuen Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt im Regelfall per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse. Sofern das Mitglied im Einzelfall einer Einladung per E-Mail vorab widersprochen hat, ergeht das Einladungsschreiben schriftlich an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers und der Protokollführerin / des Protokollführers
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge an die Mitgliederversammlung
5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (zB per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine

- Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist lediglich für eine Mitgliederversammlung zulässig. Die Übertragung erfordert eine schriftliche Fixierung des Stimmverhaltens gemäß der Punkte der vorliegenden Tagesordnung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Fremdstimme mitzuvertreten.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 10. Beschlüsse über die Änderung der Vereinsziele und der Satzung sowie über Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Wortlaut des Änderungsantrages der Einladung beigelegt wurde.
 11. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn durch die teilnehmenden Mitglieder mindestens 50% der Stimmrechte vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann unter Beibehaltung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 8 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin / dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Romrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.06.2004 beschlossen, sowie in den Mitgliederversammlungen vom 16.06.2005, 24.03.2006, sowie 15.03.2024 geändert und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Romrod, den 06. Februar 2026

Der geschäftsführende Vorstand

Name

Name